

Satzung des Ausschusses Unternehmensrechnung im Verein für Socialpolitik

Stand: 21.04.2023

§ 1 Zweck des Ausschusses

1. Der Ausschuss dient der Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Austausches auf seinem Fachgebiet. Er trägt zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei und fördert die Exzellenz auf seinem Fachgebiet.
2. Um diese Ziele zu erreichen, werden regelmäßig Tagungen und Mitgliederversammlungen abgehalten. Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten in Form einer Internetseite. Die Satzung des Ausschusses, seine Mitgliederliste sowie die Programme der Tagungen werden veröffentlicht.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Ausschuss müssen auf dem Fachgebiet der Unternehmensrechnung fachlich/wissenschaftlich ausgewiesen und bereit sein, regelmäßig an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss.
2. Kooptation neuer Mitglieder
 - a. Jedes Ausschussmitglied kann Kandidatinnen und Kandidaten für neue Mitgliedschaften benennen. Dazu muss es der/dem Vorsitzenden rechtzeitig (i.d.R. wenigstens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung) Informationen (CV, Veröffentlichungsliste) über die/den Betreffende/n vorlegen. Die/der Vorsitzende leitet diese Informationen im Vorfeld der Mitgliederversammlung mit der Einladung an alle Mitglieder weiter.
 - b. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob die/der Vorgeschlagene kooptiert werden soll. Maßgebliche Kriterien für eine Kooptation sind die einschlägige Forschung auf dem Gebiet der Unternehmensrechnung sowie die Bereitschaft, einen Beitrag zu den Aktivitäten des Ausschusses zu leisten. Wenn sich die Mitgliederversammlung für eine Kooptation ausspricht, wird die/der Kandidat/in eingeladen, an der folgenden Sitzung des Ausschusses als Gast teilzunehmen und einen Vortrag zu halten. Nicht Eingeladene können zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Kooptation vorgeschlagen werden.

- c. Nach erfolgtem Vortrag wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Aufnahme als Mitglied angeboten.
3. Ausschluss von Mitgliedern
 - a. Die Mitgliedschaft im Ausschuss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden, wenn ein Mitglied an mindestens drei Ausschusstagungen in Folge unentschuldig nicht teilgenommen hat. Das Mitglied ist vor der Ausschusstagung zu informieren, falls ein Ausschluss aufgrund von unentschuldigter Nichtteilnahme bevorsteht. Über Ausnahmen, insbesondere über die Möglichkeit ruhender Mitgliedschaften, entscheidet die Mitgliederversammlung des Ausschusses.
 - b. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet automatisch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik.
 4. Langjährig aktive Mitglieder, die inzwischen im Ruhestand sind, können auf eigenen Wunsch ihre Mitgliedschaft in den Status eines Senior-Mitglieds überführen. Senior-Mitglieder sind hinsichtlich der Anwesenheit verpflichtet, verlieren dafür aber das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 5. Der Ausschuss strebt eine ausgewogene Alters- und Geschlechtsstruktur seiner Mitgliedschaft an.
 6. Die Mitgliederversammlung des Ausschusses kann fachfremde Gäste per Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zum assoziierten Mitglied bestimmen. Ein assoziiertes Mitglied hat kein Stimmrecht und ist von der Pflicht zur Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik befreit.

§ 3 Vorsitz

1. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Wahl einer/s neuen Vorsitzenden soll nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung im Vorjahr des Amtswechsels erfolgen.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die/der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr. Sie/er bereitet die Tagungen und Mitgliederversammlungen vor, leitet die Versammlungen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie/er ist auch für die Festlegung von Termin, Ort und ggf. Thema anstehender Ausschusstagungen und Mitgliederversammlungen zuständig.
5. Die/der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.

6. Die/der Vorsitzende kann sich in sämtlichen Funktionen von der/dem vorhergehenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Tagungen des Ausschusses, einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden an die Mitglieder, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der/des Vorsitzenden
 - b. Kooptation und Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Änderungen der Satzung
 - d. Beschlussfassungen zu Aktivitäten des Ausschusses
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, kann ein Beschluss durch eine elektronische oder postalische Befragung aller Mitglieder des Ausschusses erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für elektronische oder postalische Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Geplante Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Sitzung anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen, welche elektronisch oder postalisch abgestimmt werden, ist eine Beteiligung von zumindest einem Viertel der Mitglieder an der Abstimmung erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorsitzende ein Ergebnisprotokoll an, das allen Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Es enthält die Beschlüsse und eine Liste der anwesenden Mitglieder. Das Protokoll ist der Geschäftsstelle des Vereins für Socialpolitik zur Archivierung vorzulegen.
8. Beschlüsse können außerhalb der Mitgliederversammlungen auch in Form von Umlaufbeschlüssen unter Einbeziehung aller Ausschussmitglieder auf elektronischem oder postalischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat der

Vorsitzende die Durchführung der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und spätestens in der nächst folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 5 Tagungen

1. Der Ausschuss wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zumindest einmal jährlich schriftlich zur Tagung einberufen. Die Einladung ist zugleich mit dem vorläufigen Programm wenigstens 14 Tage vor der Tagung allen Mitgliedern zuzustellen.
2. Gäste können zu Vorträgen und zur Diskussion von Vorträgen der Tagung eingeladen werden. Dieser Teil ist von den Beratungen der Mitgliederversammlung zu trennen.

§ 6 Ethik

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Einhaltung der Richtlinien des Ethik-Kodex des Vereins für Socialpolitik verpflichtet.
2. Die Mitglieder des Ausschusses sind gehalten, die weiteren Leitlinien des Vereins für Socialpolitik einzuhalten.

§ 7 Formelles

1. Über die Auslegung der Satzung entscheidet die/der Vorsitzende. Wird der Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder elektronisch bzw. postalisch abstimmenden Mitglieder.
2. Die Satzung und die Programme der Tagungen des Ausschusses sind (auf der Website des Ausschusses) öffentlich zugänglich.
3. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist dem engeren Vorstand des Vereins für Socialpolitik zur Kenntnis vorzulegen.